



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 16.07.2022

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 16.07.2022

Lfd. Nr.: 62-2022

Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt

- **Bebauungsplan „Jahnstraße 1 - 3“**
- **hier: Veränderungssperre gem. § 14 BauGB**

Bekanntmachung der Beschlussfassung und des Inkrafttretens (Ersatzverkündung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach hat in ihrer Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplans „Jahnstraße 1 – 3“ in der Kernstadt Erbach beschlossen. Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich das Flurstück 162/8 in der Flur 1 der Gemarkung Erbach und ist der abgebildeten Übersichtskarte zu entnehmen.

Zur Sicherung der Planung wurde alsdann für das vorbenannte Gebiet des Bebauungsplanes nach § 16 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Beschlussfassung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht; die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung (Veränderungssperre) ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt der Stadt Erbach, Zimmer 112, Neckarstraße 3 in 64711 Erbach während der Dienststunden (Mo./ Di. von 8:00 bis 14:00 Uhr, Do. von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Erbach, 15. Juli 2022

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister



Kreisstadt Erbach, Kernstadt
Bebauungsplan „Jahnstraße 1 - 3“

Geltungsbereich der Veränderungssperre
gemäß § 14 BauGB

